Bescheid

I. Spruch

1) Dem Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten, Matthias Corvinus Straße 15, 3100 St. Pölten (ZVR-Zahl 400043159), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, sowie § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. 133/2005, für den Zeitraum vom 01.04.2009 bis zum 31.03.2010 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der angeschlossenen Beilage, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst die Stadt St. Pölten, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24h-Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sendeflächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.ä. enthalten.

- 2) Dem Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1 dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgattung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

4) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat der Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 10.02.2009, bei der KommAustria eingelangt am 11.02.2009, stellte der Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten (Verein FH St. Pölten) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gem. § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2010.

Weiters wurde das im Spruch festgelegte Programmschema bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Der Rundfunkbeirat hat im Umlaufwege die Erteilung einer Zulassung an den Verein FH St. Pölten zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios empfohlen.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Dem Verein FH St. Pölten wurde bereits mit Bescheiden der KommAustria, KOA 1.102/02-015, KOA 1.102/03-003, KOA 1.102/04-005, KOA 1.102/05-004, KOA 1.102/06-003, KOA 1.102/07-003 sowie KOA 1.102/08-009 eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Der Verein FH St. Pölten ist ein gemeinnütziger Verein und geht auf eine Initiative einer Interessensgemeinschaft bestehend aus Lehrtätigen und Studenten zurück.

Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 06.02.2002, Vr-180/2002, wurde die angezeigte Bildung des Vereins "Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten" nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 nicht untersagt (ZVR-Zahl 400043159).

Der primäre Vereinszweck ist der Betrieb eines Ausbildungsradios im Sinne des § 3 Abs. 5 PrR-G an den Studienlehrgängen der Fachhochschule St. Pölten. Insbesondere sind die Studienlehrgänge "Simulationsgestützte Nachrichtentechnik", "Telekommunikation und Medien", Medienmanagement" und "Soziale Arbeit" an dem Projekt Ausbildungsradio beteiligt, wobei diese Lehrgänge den Radiobetrieb sowohl hinsichtlich der Technik als auch hinsichtlich des Programms betreuen.

Dieses Konzept wird bereits seit Jahren umgesetzt; der Radiobetrieb konnte erfolgreich in Forschung und Lehre der FH – Studiengänge implementiert werden.

Seit dem Sendestart wurden einzelne Sendungsnamen verändert, ohne jedoch Programmgattung, Programmschema oder Programmdauer wie ursprünglich beantragt abzuändern.

Das technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes gründen sich auf die Akten der KommAustria KOA 1.102/02-015, KOA 1.102/03-003, KOA 1.102/04-005, KOA 1.102/05-004, KOA 1.102/06-003, KOA 1.102/07-003, KOA 1.102/08-009 und KOA 1.102/09-003 sowie das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Der Verein FH St. Pölten hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht.

Der Verein FH St. Pölten ist daher geeignet, Träger einer "Ausbildungszulassung" im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

<u>Auflage in programmlicher Hinsicht:</u>

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Kosten:

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 4. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Befristung:

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2008 bis 31.03.2009 beantragt. Da keine zwingenden Gründe gegen eine Zulassungserteilung für diesen Zeitraum sprechen, war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides zu befristen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 02 März 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1. Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten, z.Hd. Markus Seidl, Matthias-Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten per RSb
- 2. RFFM im Haus
- 3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- 4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
- 5. RFB per E-Mail

Beilage zu KOA 1.102/09-003

1	Name der Fur	nkstelle			S POELTEN 4				
2	Standort				Fernheizwerk St. Pölten Nord				
3	Lizenzinhaber				Verein zur Schaffung unabh. FH Radios				
4	Senderbetreib	er			w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz				94,40				
-	Programmname				FH-Radio				
7			(Länge und B	(reite)	015E37 50 48N12 47 WGS84				
-	Geographische Koordinaten (Länge und Breite) Seehöhe (Höhe über NN) in m				262		401412 47	1110304	
-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·								
-	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				65				
-	Senderausgar				22,4				
11	Maximale Stra	ahlungsleistung	g (ERP) in dB\	N (total)	23,0	23,0			
12	gerichtete Ant	enne? (D/ND)			D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-				-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-35,0°				
-	Polarisation				vertikal				
-	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)				7 0 7 0 1 1 1 1				
'	Grad 0 10 20				30	40	50	7	
	dBW H							1	
	dBW V	16,0	16,0	16,5	17,0	17,5	18,0	1	
	Grad	60	70	80	90	100	110]	
	dBW H							1	
	dBW V	19,0	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	1	
	Grad	120	130	140	150	160	170	-	
	dBW H	00.0	0.1.5	20.0	00.0	00.0	20.0	-	
	dBW V	22,0	21,5	22,0	23,0	23,0	23,0	-	
	Grad	180	190	200	210	220	230	-	
	dBW H	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	-	
	dBW V Grad	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-	
	dBW H	240	250	260	270	280	290	1	
	dBW V	22,0	21,5	21,0	21,0	20,5	20,0	1	
	Grad	300	310	320	330	340	350	1	
	dBW H							_	
	dBW V	19,0	18,0	17,5	17,0	16,5	16,0		
17				z über Funkanl	agen und Telek	communikation	nsendeinrichtung	gen (FTEG),	
1Ω		BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. RDS - PI Code				Bereich	Programm	1	
10	INDS - FT Code	5		loka	Land A hex	6 hex	57 hex	1	
		EN 62106 Anr						1	
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20	Art der Progra			Datenleitung					
	UNDI KONDANTO	ang iviuπersend	der und Frequ	enz)	_		ein Zutreffendes ankreuzen		
21		eb gem. 15.14	VO-Funk		O ja		Zutreffendes	ankreuzen	